



**Satzung zur Änderung der
Satzung der Universität Ulm zur Durchführung des
Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG)
sowie der
Richtlinie der Universität Ulm für die Vergabe von Promotionsstipendien**

vom 26. Juli 2018

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 LGFG in der Fassung vom 23.07.2008 und §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 18. Juli 2018 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Universität Ulm zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 13.10.2016

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt formuliert:

„Mit der Förderung vereinbar sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Universität, soweit dadurch kein Beschäftigungsverhältnis bei der Universität Ulm / dem Land Baden-Württemberg begründet wird. Der Stipendiat ist zur Übernahme dieser Tätigkeiten nicht verpflichtet. Der Stipendiat darf außerhalb der Universität eine Tätigkeit aufnehmen. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt 43 Stunden im Monat nicht überschreiten.“

2. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie der Universität Ulm für die Vergabe von Promotionsstipendien vom 23.02.2011

1. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

„Mit der Förderung vereinbar sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Universität, soweit dadurch kein Beschäftigungsverhältnis bei der Universität Ulm / dem Land Baden-Württemberg begründet wird. Der Stipendiat ist zur Übernahme dieser Tätigkeiten nicht verpflichtet. Der Stipendiat darf außerhalb der Universität eine Tätigkeit aufnehmen. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt 43 Stunden im Monat nicht überschreiten.“

2. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft in Kraft.

Der Präsident wird beauftragt, die Satzung der Universität Ulm zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) sowie die Richtlinie der Universität Ulm für die Vergabe von Promotionsstipendien in der Neufassung zu veröffentlichen.

Ulm, 26.07. 2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -